

(12) **GEBRAUCHSMUSTERSCHRIFT**

(21) Anmeldenummer: 806/99

(51) Int.Cl.<sup>7</sup> : **H01Q 1/24**  
H01Q 17/00, H05K 9/00, A61N 1/16

(22) Anmeldetag: 18.11.1999

(42) Beginn der Schutzdauer: 15. 5.2001

(45) Ausgabetag: 25. 6.2001

(73) Gebrauchsmusterinhaber:

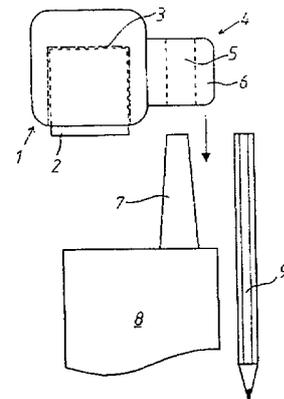
STADLBAUER MARKETING + VERTRIEB GESELLSCHAFT  
M.B.H.  
A-5027 SALZBURG, SALZBURG (AT).

(72) Erfinder:

SOINI OLIVER  
SALZBURG, SALZBURG (AT).  
SOINI ROLAND  
SALZBURG, SALZBURG (AT).  
GRUBER PÉTER  
GROSSARL, SALZBURG (AT).

(54) **FASSUNG ZUR BEFESTIGUNG EINES STEINES AN EINEM GEGENSTAND, INSBESONDERE AUF DER ANTENNE EINES MOBILTELEFONS**

(57) Fassung (1) für einen Stein (2) mit einer Befestigungsvorrichtung (4) zur Festlegung der Fassung auf einem anderen Gegenstand, insbesondere auf einem elektromagnetische Felder erzeugenden Gerät, wie zum Beispiel der Antenne (7) eines Mobiltelefons (8), wobei die Befestigungsvorrichtung (4) durch eine im wesentlichen U-förmige Klammer (10) gebildet ist.



Die Erfindung betrifft eine Fassung für einen Stein.

Über Jahrtausende war das Heilen mit Steinen ein selbstverständlicher Teil der Medizin. Weil jedoch bei dieser Heilweise vieles rational nicht erklärbar war, ging sie mit der Ende des 17. Jahrhunderts einsetzenden Ära der Aufklärung in der westlichen Kultur völlig unter. Es ist heute aber unbestritten, daß alle Körper –Lebewesen wie Gegenstände- in einem Austausch der Energien mit ihrer Umwelt stehen. So ist nachweisbar, daß Licht, Wärme und andere Strahlen von Körpern stetig aufgenommen, umgewandelt und abgegeben werden.

Steine strahlen dabei –von radioaktiven Materialien einmal abgesehen- keine Energie aus eigener Quelle ab, sondern wandeln Licht und Wärme in die abgegebene Strahlung um. Diese Abstrahlung hat aufgrund ihrer Gleichmäßigkeit und langen Dauer eine gute Wirkung auf das Wohlbefinden des Menschen. Jedermann bekannt ist beispielsweise die angenehme Abstrahlungswärme eines Kachelofens.

Wissenschaftlich bewiesen ist auch, daß die menschlichen Zellkerne Impulse aussenden, mit deren Hilfe die Zellen miteinander kommunizieren und Gewebe und Organe koordiniert werden. Davon leitet die Naturheilkunde folgendes ab: Kommt nun der menschliche Organismus in Verbindung mit der energetischen Strahlung eines Steines, so können die Energiebahnen des Körpers (die sogenannten Meridiane) die elektrischen Reizleitungen der Nerven, die Aktivität der Hormondrüsen und der Stoffwechsel positiv beeinflußt werden.

Bewirkt werden kann das alles durch das sogenannte Resonanz-Phänomen: Wenn ähnliche Frequenzen oder energetische Strukturen bei Sender und Empfänger aufeinandertreffen, erzeugen sie einen Widerhall, ein „Echo“. In Summe werden so jedoch nicht nur körperliche, sondern auch die damit verbundenen seelischen, mentalen und geistigen Bereiche stimuliert.

Ob die erörterten Wirkungen von Steinen tatsächlich eintreten bzw. wissenschaftlich beweisbar sind, ist für die gegenständliche Erfindung nicht von Bedeutung. Die Erfindung setzt vielmehr bei der Beobachtung an, daß sehr viele Menschen Steine bei sich tragen bzw. in ihrer Umgebung anbringen, sei es weil sie persönlich von den Wirkungen der Steine überzeugt sind, sie es weil sie an diese Wirkungen lediglich glauben.

Konkrete Aufgabe der vorliegenden Erfindung ist es, eine Fassung für einen Stein anzugeben, mit deren Hilfe der Stein sehr einfach an anderen Gegenständen –vor allem an solchen, die sich in der Umgebung von Menschen befinden- festgelegt werden kann.

Erfindungsgemäß wird dies erreicht durch eine Befestigungsvorrichtung zur Festlegung der Fassung auf einem anderen Gegenstand, insbesondere auf einem elektromagnetische Felder erzeugenden Gerät, wie zum Beispiel der Antenne eines Mobiltelefons.

Eine derartige Fassung erlaubt es, einen Stein ohne jegliche separate Befestigungsmittel (Kleber, Klebstreifen od. dgl.) an anderen Gegenständen festzulegen. Darüberhinaus bietet die Fassung dem von ihr aufgenommenen Stein Schutz vor mechanischer Beschädigung.

Gemäß einer besonders bevorzugten Ausführungsform kann vorgesehen sein, daß der Stein durch einen Rosenquarz gebildet ist.

Die Naturheilkunde vertritt die Auffassung, daß der Rosenquarz durch seine besondere Konsistenz und die Zusammensetzung seiner Schwingungen unter anderem den Einfluß elektromagnetischer Felder abschwächt und die Durchblutung fördert. So ist er als Abwehrunterstützung gegen die Abstrahlung von elektromagnetischen Feldern durch elektrische/elektronischer Geräte besonders gut geeignet.

Entsprechend einer ersten Ausführungsvariante der Erfindung kann vorgesehen sein, daß die Befestigungsvorrichtung durch eine im wesentlichen U-förmige Klammer gebildet ist.

Die erfindungsgemäße Fassung kann damit besonders einfach und wieder ablösbar an im wesentlichen zylindrischen Gegenständen, wie Bleistifte, Kugelschreiber, Mobiltelefon-Antennen od. dgl. festgelegt werden.

In diesem Zusammenhang kann vorgesehen sein, daß die freien Enden der Klammer über einen Steg miteinander verbunden sind.

Die mit der Klammer erzielbare Haltekraft kann hiermit auf besonders einfache -insbesondere mit geringem Materialaufwand verbundener Weise- erhöht werden.

Gemäß einer zweiten Ausführungsvariante der Erfindung kann vorgesehen sein, daß die Befestigungsvorrichtung durch einen vorzugsweise zylindrischen, mit einer Bohrung versehenen Körper gebildet ist.

In diesem Zusammenhang kann vorgesehen sein, daß die Bohrung eine Durchgangsbohrung ist.

Damit kann die erfindungsgemäße Fassung auf dem in etwa zylindrischen Gegenstand, auf welchem sie festgelegt ist, problemlos hin und her verschoben werden und damit problemlos in eine solche Position gebracht werden, in welcher sie den Benutzer des Gegenstandes nicht stört.

Die Erfindung wird unter Bezugnahme auf die beigeschlossenen Zeichnungen, in welchen besonders bevorzugte Ausführungsbeispiele dargestellt sind, näher beschrieben. Dabei zeigt:

Fig.1a,b eine erste Ausführungsform einer erfindungsgemäßen Stein-Fassung im Auf- und Grundriß und

Fig.2a,b eine besonders bevorzugt eingesetzte zweite Ausführungsform einer erfindungsgemäßen Stein-Fassung im Auf- und Grundriß.

In sämtlichen Zeichnungsfiguren ist mit 2 ein Stein beliebigen Typs bezeichnet, welcher in der erfindungsgemäßen Fassung 1 aufgenommen ist. Die Art und Weise dieser Aufnahme ist nicht erfindungswesentlich und kann im einfachsten Fall dadurch realisiert sein, daß in den Körper der Fassung 1 eine Ausnehmung 3 eingearbeitet ist, deren Innenabmessungen im wesentlichen den Außenabmessungen des Steines 2 entsprechen, womit der Stein 2 in besagter Ausnehmung 3 eingeklemmt wird. Vorteilhaft ist bei dieser Variante die Austauschbarkeit des Steines 2.

Unterstützend zu dieser Einklemmung des Steines 2 kann letzterer in die Ausnehmung 3 eingeklebt sein, was einen besonders sicheren Halt des Steines 2 in der Fassung 1 bedeutet und ein ungewolltes Verlieren des Steines 2 ausschließt.

Das Material, aus welchem die Fassung 1 gefertigt ist, ist ebenfalls nicht erfindungswesentlich, beispielsweise können hierfür Kunststoffe wie PVC, Polyethylen, Gummi od. dgl. eingesetzt werden.

Erfindungswesentlich ist hingegen, daß die Fassung 1 eine Befestigungsvorrichtung 4 aufweist, mithilfe derer die Fassung 1 auf einem beliebigen anderen Gegenstand festgelegt werden kann. Diese Befestigungsvorrichtung 4 kann beispielsweise die Gestalt einer Wäscheklammer aufweisen, wodurch die erfindungsgemäße Fassung 1 an Textilien, wie Vorhängen oder der Bekleidung –ähnlich einer Anstecknadel oder einem Button- festgelegt werden kann.

Die erfindungsgemäße Fassung 1 wird bevorzugt dazu eingesetzt, einen Stein 2 in unmittelbarer Umgebung einer Antenne 7 eines Mobiltelefons 8 zu halten. In der Naturheilkunde wird nämlich die Auffassung vertreten, daß einige Steintypen die Eigenschaft hätten, den negativen Einfluß, den elektromagnetische Felder auf den Menschen ausüben, abzuschwächen, weshalb es besonders günstig sei, solche Steine unmittelbar neben Mobiltelefon-Antennen zu halten.

Im besonderen soll der Rosenquarz dank seiner Kristallstrukturen und der Zusammensetzung seiner Schwingungsenergien besagte Eigenschaft des Abschwächens des Einflusses elektromagnetischer Felder aufweisen. Der in der erfindungsgemäßen Fassung 1 untergebrachte Stein 2 ist daher bevorzugterweise ein Rosenquarz.

Die in den beigeschlossenen Zeichnungen dargestellten Ausführungen der Befestigungsvorrichtung 4 sind auf das eben erläuterte Einsatzgebiet abgestimmt:

Gemäß Fig.1a,b ist die Befestigungsvorrichtung 4 durch einen zylindrischen Körper 5 gebildet, in welchen eine Bohrung 6 eingelassen ist. Diese Bohrung 6 ist als Durchgangsbohrung ausgebildet und weist einen Durchmesser auf, der in etwa jedem einer Mobiltelefon-Antenne 7 entspricht. Die Fassung 1 kann durch Einsetzen einer solchen Antenne 7 in die Bohrung 6 auf derselben lösbar festgelegt werden. Selbstverständlich bleibt es dem Besitzer des Mobiltelefons 8 unbenommen, diese auf Reibung basierende Befestigung durch eine Verklebung zu unterstützen.

Daneben ist es auch möglich, die Fassung 1 auf anderen zylindrischen Gegenständen, wie z.B. Kugelschreibern, runden Bleistiften, oder auf im wesentlichen zylindrischen Gegenständen, wie im Querschnitt gesehen sechseckigen Bleistiften 9, festzulegen.

Abwandlungen kann diese Ausführungsform insofern erfahren, als die Bohrung 6 nicht als Durchgangsbohrung sondern als Sacklochbohrung ausgeführt ist. Die Befestigungsvorrichtung 4 und mit ihr die gesamte Fassung 1 kann dann kappenartig auf das freie Ende einer Mobiltelefon-Antenne 7 oder eines Schreibgerätes aufgesetzt werden.

Eine andere Ausgestaltungsvariante der erfindungsgemäßen Fassung ist in Fig.2a,b dargestellt. Der den Stein 2 umgebende Teil der Fassung 1 ist hier in Gestalt eines

Gnom-Kopfes gehalten und die Befestigungsvorrichtung 4 ist durch eine im wesentlichen U-förmige Klammer 10 gebildet.

In die Außenwandung dieser Klammer 10 sind Einkerbungen 11 eingearbeitet, sodaß die Klammer 10 das Aussehen einer einen zylindrischen Gegenstand umgreifenden Hand hat.

Mittels dieser Klammer 10 kann die Fassung 1 an einem im wesentlichen zylindrischen Gegenstand, insbesondere an einer Mobiltelefon-Antenne 7 oder einem Schreibgerät festgelegt werden.

Um eine festere Umklammerung des im wesentlichen zylindrischen Gegenstandes zu erreichen, können die freien Enden der Klammer 10 über in den Fig.2ab strichliert dargestellten Steg 12 miteinander verbunden sein, womit sich diese Klammer 10 etwa wie der zylindrische Körper 5 mit der Bohrung 6 gemäß Fig.1a,b verhält.

Die geometrische Gestalt des in der Fassung 1 festgelegten Steins 2 kann beliebig gewählt werden. In den beigeschlossenen Zeichnungen sind die Steine 2 zwar quaderförmiger ausgebildet, andere Formen, wie z.B. Zylinder, Prismen od. dgl. sind jedoch möglich.

### ANSPRÜCHE

1. Fassung (1) für einen Stein (2) mit einer Befestigungsvorrichtung (4) zur Festlegung der Fassung auf einem anderen Gegenstand, insbesondere auf einem elektromagnetische Felder erzeugenden Gerät, wie zum Beispiel der Antenne (7) eines Mobiltelefons (8), **dadurch gekennzeichnet**, daß die Befestigungsvorrichtung (4) durch eine im wesentlichen U-förmige Klammer (10) gebildet ist.
2. Fassung nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, daß die freien Enden der Klammer (10) über einen Steg (12) miteinander verbunden sind.
3. Fassung nach Anspruch 1 oder 2, **dadurch gekennzeichnet**, daß die Befestigungsvorrichtung (4) durch einen vorzugsweise zylindrischen, mit einer Bohrung (6) versehenen Körper (5) gebildet ist.
4. Fassung nach Anspruch 3, **dadurch gekennzeichnet**, daß die Bohrung (6) eine Durchgangsbohrung ist.
5. Fassung nach einem der Ansprüche 1 bis 4, **dadurch gekennzeichnet**, daß der Stein (2) durch einen Rosenquarz gebildet ist.

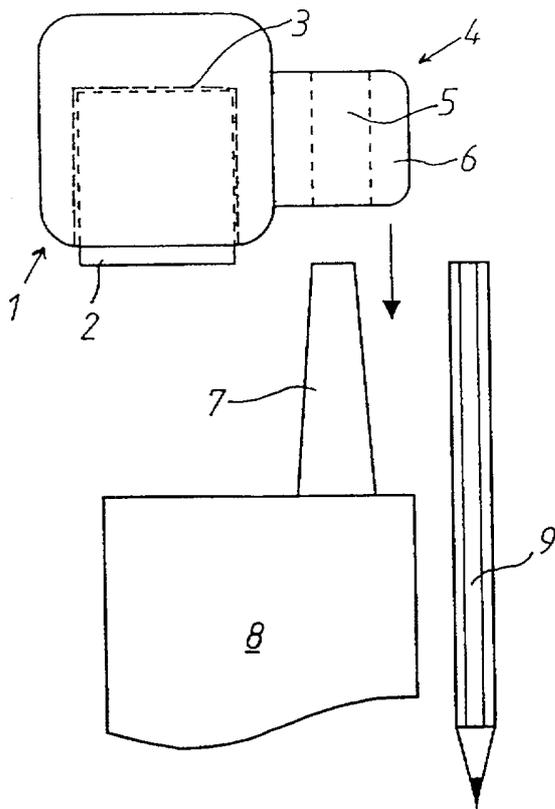


Fig.1a

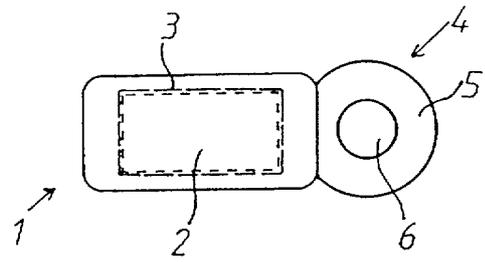


Fig.1b

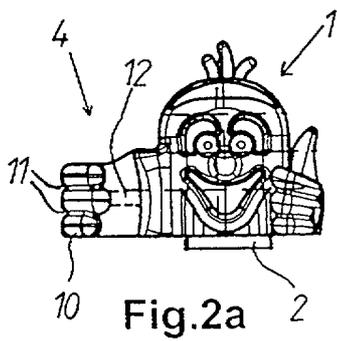


Fig.2a

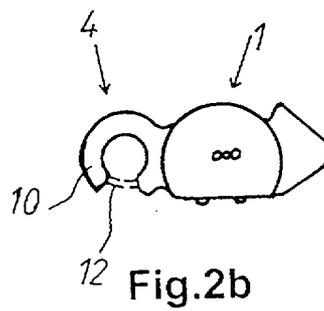


Fig.2b



RECHERCHENBERICHT

zu 15 GM 806/99

Ihr Zeichen:

Klassifikation des Antragsgegenstandes gemäß IPC<sup>7</sup> : H 01 Q 1/24, H 01 Q 17/00,  
H 05 K 9/00, A 61 N 1/16

Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): H 01 Q, H 04 B, A 61 N, A 44 C, H 05 K

Konsultierte Online-Datenbank: WPI, EPODOC, PAJ

Die nachstehend genannten Druckschriften können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr 30, Dienstag 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Hochschülerschaft TU Wien Wirtschaftsbetriebe GmbH im Patentamt betriebenen Kopierstelle können schriftlich (auch per Fax. Nr. 01 / 533 05 54) oder telefonisch (Tel. Nr. 01 / 534 24 - 153) **Kopien** der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Auf Anfrage gibt das Patentamt Teilrechtsfähigkeit (TRF) gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte „Patentfamilien“ (denselben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt. Diesbezügliche Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 01 / 534 24 - 725.

Kategorie	Bezeichnung der Veröffentlichung (Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur (soweit erforderlich))	Betreffend Anspruch
A	US 5 367 309 A (Tashjian) 22. November 1994 (22.11.94)	
A	US 5 335 366 A (Daniels) 2. August 1994 (02.08.94)	
A	DE 92 11 067 U1 (Neumann) 21. Jänner 1993 (21.01.93)	
A	CH 685 973 A5 (Dafner) 30. November 1995 (30.11.95)	

Fortsetzung siehe Folgeblatt

**Kategorien der angeführten Dokumente** (dient in Anlehnung an die Kategorien bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten nur zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik, stellt keine Beurteilung der Erfindungseigenschaft dar):

„A“ Veröffentlichung, die den **allgemeinen Stand der Technik** definiert.

„Y“ Veröffentlichung von Bedeutung; die Erfindung kann nicht als neu (bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend) betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese **Verbindung für den Fachmann naheliegend** ist.

„X“ Veröffentlichung von **besonderer Bedeutung**; die Erfindung kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu (bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend) angesehen werden.

„P“ zwischenveröffentlichtes Dokument von besonderer Bedeutung (**älteres Recht**)

„&“ Veröffentlichung, die Mitglied derselben **Patentfamilie** ist.

**Ländercodes:**

AT = Österreich; AU = Australien; CA = Kanada; CH = Schweiz; DD = ehem. DDR; DE = Deutschland;

EP = Europäisches Patentamt; FR = Frankreich; GB = Vereinigtes Königreich (UK); JP = Japan;

RU = Russische Föderation; SU = ehem. Sowjetunion; US = Vereinigte Staaten von Amerika (USA);

WO = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI); weitere siehe WIPO-Appl. Codes

Datum der Beendigung der Recherche: 21. Juli 2000      Prüfer: Dipl.-Ing. Heinich



# ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

AT 004 409 U1

A-1014 Wien, Kohlmart 8-10, Postfach 95  
TEL. +43/(0)1/53424; FAX +43/(0)1/53424-535; TELEX 136847 OEPA A  
Postscheckkonto Nr. 5.160.000; UID-Nr. ATU38266407; DVR: 0078018

## Folgeblatt zu 15 GM 806/99

Kategorie	Bezeichnung der Veröffentlichung (Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur (soweit erforderlich))	Betreffend Anspruch
A	FR 2 583 121 A (Maty) 12. Dezember 1986 (12.12.86)	
A	DE 37 41 949 A1 (Kropp) 22. Juni 1989 (22.06.89)	
A	DE 38 19 615 A1 (Kullmann) 14. Dezember 1989 (14.12.89)	

Fortsetzung siehe Folgeblatt